



Prof. Dr. Giovanni Biaggini

Herbstsemester 2019

Öffentliches Recht I

9. Januar 2020

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst sechs Seiten (inkl. Deckblatt) und fünf Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 2	28 Punkte	28% des Totals
Aufgabe 3	17 Punkte	17% des Totals
Aufgabe 4	26 Punkte	26% des Totals
Aufgabe 5	9 Punkte	9% des Totals
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Punkte
20

Aufgabe 1

Im Kanton A. wird die Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ eingereicht, die eine Ergänzung der Kantonsverfassung (KV) um einen Art. 90a vorsieht:

Art. 90a Sport

- 1 Der Kanton fördert den Sport mit einem Prozent seines Jahresbudgets.
- 2 Er betreibt eine Sportschule.
- 3 Der obligatorische Sportunterricht an Schulen umfasst vier Lektionen pro Unterrichtswoche.

Gemäss Art. 49 KV sind Volksinitiativen vom Grossen Rat (Kantonsparlament) für ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Teilaufgabe a)

Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung wird ein Antrag auf Ungültigerklärung gestellt. Als Begründung wird in erster Linie vorgebracht, die Volksinitiative sei mit der Kompetenzordnung gemäss Bundesverfassung nicht vereinbar:

- I. Abs. 1: weil die Förderung des Sports eine Aufgabe des Bundes und somit nicht Sache der Kantone sei; [5]
- II. Abs. 3: weil es Sache des Bundes sei, den Sportunterricht an Schulen für obligatorisch zu erklären, und weil der Bundesgesetzgeber im SpoFöG* die Zahl der obligatorischen Lektionen auf drei pro Woche festgelegt habe. [5]

* Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) lautet: „In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.“

Nehmen Sie Stellung zu den Argumenten I. und II.

Teilaufgabe b)

[10]

Ist die Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ vom Grossen Rat für ungültig, für teilweise ungültig oder für gültig zu erklären?

[Es sollen alle einschlägigen Rechtsfragen erörtert werden, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen. Die Ergebnisse der Teilaufgabe a) dürfen in die Antwort zu Teilaufgabe b) einfliessen, ohne dass sie nochmals ausführlich begründet werden müssen.]



Punkte

28

Aufgabe 2

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie kurz und unter präziser Angabe der einschlägigen Normen, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Hinweis: Je Teilaufgabe können maximal 4 Punkte erlangt werden. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung.

- a) Der Bundesrat kann sich auf Art. 57 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) stützen, um für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer das Tragen eines Schutzhelms für obligatorisch zu erklären. [4]

Art. 57 SVG („Ergänzung der Verkehrsregeln“) lautet (soweit für die Aufgabe a) relevant):
„1 Der Bundesrat kann ergänzende Verkehrsvorschriften erlassen [...].“

- b) Art. 92 BV verpflichtet den Bund nicht dazu, Postdienste selbst, d.h. durch die Bundesverwaltung oder durch ein bundeseigenes Unternehmen (z.B. Post AG), anzubieten. [4]

- c) Dem Bundesgericht ist es gestattet, den Grundrechtsschutz über Art. 7 ff. BV hinaus durch Anerkennung neuer ungeschriebener Grundrechte zu erweitern. [4]

- d) Das Bundesgericht überprüft gewährleistete kantonale Verfassungsbestimmungen im Rahmen der abstrakten und der konkreten Normenkontrolle. [4]

- e) Die schweizerische Verfassungsordnung geht von einer monistischen Grundkonzeption aus mit der Folge, dass völkerrechtliche Verträge in der Schweiz stets unmittelbar anwendbar sind. [4]

- f) Die Bundesversammlung ist befugt, in einer auf Art. 173 BV abgestützten (Parlaments-)Verordnung den Klimanotstand auszurufen und eine Verbotsnorm zu schaffen, die es untersagt, öffentlich zu behaupten, der Klimawandel sei nicht menschengemacht (sog. Klimawandelleugnung). [4]

- g) Der Bundesrat durfte im Rahmen der von ihm erlassenen, sich auf Art. 95 Abs. 3 und 197 Ziff. 10 BV abstützenden Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anordnen:
„Sie [d.h. die VegüV] geht widersprechenden Bestimmungen des OR vor.“
(Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VegüV) [4]



Aufgabe 3

Punkte
17

Die eidgenössische Volksinitiative „für die Volkswahl des Bundesrates“ verlangt:

„Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 175 Abs. 2–4

2 Die Mitglieder des Bundesrates werden von den stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern jeweils am Tage der Nationalratswahlen auf die Dauer von vier Jahren mit Amtsantritt auf den folgenden 1. Januar gewählt.

3 Die Wahl geschieht in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis. Es sollen nur zwei Wahlgänge stattfinden, von welchen auch der zweite frei ist. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Los gezogen.

4 Wahlfähig sind alle in den Nationalrat wählbaren Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden, und es müssen wenigstens zwei Mitglieder der romanischen Schweiz angehören.

Art. ... [Anpassung weiterer Verfassungsartikel: hier nicht wiedergegeben.] “

Teilaufgabe a)

Welche Vorteile und welche Nachteile hätte die vorgeschlagene neue Regelung:

- | | |
|--|----------|
| I. aus der Sicht des Bundesrats und seiner Mitglieder? | [max. 3] |
| II. aus der Sicht der Bundesversammlung? | [max. 3] |
| III. aus der Sicht der Stimmberechtigten? | [max. 3] |
| IV. aus der Sicht der politischen Parteien? | [max. 3] |
| V. aus einer demokratisch-rechtsstaatlichen Gesamtsicht? | [max. 3] |

Teilaufgabe b)

[2]

Welche weiteren Bestimmungen der Bundesverfassung (nebst Art. 175 Abs. 2–4 BV) sollten bei Einführung der Volkswahl des Bundesrats angepasst werden?



Punkte
26

Aufgabe 4

C.A. trat am 1. Oktober 2016 im Kanton Uri die Stelle des Chefs der Abteilung „Bereitschafts- und Verkehrspolizei“ an. Die Bereitschafts- und Verkehrspolizei ist die personell grösste Abteilung der Kantonspolizei. Zu den Aufgaben der Bereitschafts- und Verkehrspolizei gehört es unter anderem, die polizeiliche Erst-Intervention permanent zu gewährleisten, die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen, Verkehrsunfälle zu bearbeiten und bei Unglücksfällen und Katastrophen Hilfe zu leisten. Bei der Anstellung verpflichtete die zuständige Behörde gestützt auf Art. 51 des kantonalen Polizeigesetzes* C.A. zur Wohnsitznahme im Kanton Uri, weshalb dieser aus dem Kanton Zürich nach Bürglen/UR umzog.

* Art. 51 des kantonalen Polizeigesetzes (vom 30. November 2008) lautet:

„Sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Anstellungsbehörde den Angehörigen des Polizeikorps einen bestimmten Wohnsitz vorschreiben.“

C.A. hat seit Mitte 2019 eine neue Partnerin, die im Kanton Luzern wohnt und arbeitet, und möchte nun mit dieser zusammen eine gemeinsame Wohnung in der Stadt Luzern beziehen. Die zuständige Behörde weist das Gesuch um Aufhebung der Wohnsitzpflicht ab.

C.A. beschreitet erfolglos den Rechtsweg im Kanton Uri. Er gelangt ans Bundesgericht und beruft sich auf seine Niederlassungsfreiheit. Er sei jetzt, nach etwas mehr als drei Jahren Tätigkeit als Chef der Abteilung „Bereitschafts- und Verkehrspolizei“, mit den Verhältnissen im Kanton Uri gut vertraut. Auch werde er dank der Autobahn seinen Arbeitsort (Flüelen/UR) von Luzern aus in knapp 30 Minuten erreichen können. Würde er seinen Wohnsitz stattdessen zum Beispiel nach Realp/UR verlegen, so wäre sein Arbeitsweg zeitlich länger.

- Frage a)** Wurde das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) verletzt? [19]
[Es sollen alle einschlägigen Rechtsfragen erörtert werden, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.]
- Frage b)** Könnte sich C.A. auch auf weitere Grundrechte der Bundesverfassung berufen? [3]
[Nicht zu prüfen ist die Einschlägigkeit von nicht zum Prüfungsstoff des Moduls „ÖR I“ gehörenden Grundrechten (wie z.B. Art. 8 BV).]
- Frage c)** In welchen Punkten [=Prüfschritte bei Frage a)] müsste der Fall anders beurteilt werden, wenn es sich bei C.A. nicht um den Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei, sondern um den Chef der Steuerverwaltung des Kantons Uri gehandelt hätte? [4]



Punkte
9

Aufgabe 5

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie kurz und unter präziser Angabe der einschlägigen Normen, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Hinweis: Je Teilaufgabe kann maximal 1 Punkt erlangt werden. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung.

- a) Die von Volk und Ständen gutgeheissenen Änderungen der Bundesverfassung treten immer am Tag der Volksabstimmung in Kraft. [1]
- b) Die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes beruht auf dem Grundsatz des *ius soli*. [1]
- c) Das Bundesgericht ist auch ein Verfassungsgericht. [1]
- d) Art. 69 Abs. 1 BV hat lediglich deklaratorische Bedeutung. [1]
- e) Es ist kein Versehen, dass der Ständerat in Art. 143 BV nicht erwähnt wird. [1]
- f) Art. 23 Abs. 3 BV normiert den Kerngehalt des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit. [1]
- g) Die Dringlicherklärung eines Bundesgesetzes erfordert eine qualifizierte Mehrheit in beiden Räten. [1]
- h) Das Folterverbot gemäss Art. 10 Abs. 3 BV entfaltet direkte Drittwirkung. [1]
- i) Es verstösst gegen die Informationsfreiheit und ist somit verfassungswidrig, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) ausgenommen werden. [1]